

8 Verurteilungen im Jahr hinaus – auch keine Strafbarkeitslücke entstehen könnte.

Der Grund für eine Jugendschutzvorschrift kann deshalb nicht darin gesucht und gefunden werden, daß bei einer Aufhebung der §§ 175, 182 StGB bislang durch diese Vorschriften unter Strafe gestellte Verhaltensweisen nunmehr straflos werden könnten. Zu b) Der Grund für die Erforderlichkeit einer weiteren Jugendschutzvorschrift könnte nur darin zu suchen sein, daß Verhaltensweisen, die bislang weder durch § 175 StGB noch durch § 182 StGB unter Strafe gestellt waren, als strafwürdig erkannt werden.

Solche Strafbarkeitslücken werden insbesondere von Nebenklagevertreterinnen berichtet. Sie beschreiben Fälle, wo Händlerringe im Umfeld von Kinderpornographie und Kinderprostitution sich auf über 14-jährige spezialisiert haben, die mit finanziellen Zuwendungen, durch Überlassung von Suchtmitteln, durch die Ausnutzung familialer oder persönlicher Notsituationen unterhalb der Gewaltschwelle der §§ 177 und 178 StGB zu sexuellen Handlungen gebracht werden. In diesem Bereich wird in der Tat eine Strafbarkeitslücke sichtbar, die durch eine Erweiterung geltender oder durch die Schaffung einer neuen Vorschrift geschlossen werden sollte.

Gerade in diesem Bereich ist die vorgeschlagene Regelung allerdings zum Schutz der Jugendlichen untauglich, da diese jungen Menschen in der Regel so-

wohl „reif“ als auch „erfahren“ sein dürften – jedenfalls dann, wenn es schließlich zur Strafverfolgung kommt.

Zu c) Wie bereits dargelegt, ist die vorgeschlagene Regelung nicht geeignet, solche Fälle aufzufangen. Eine entsprechende (Neu-)Regelung müßte vor allem auf alle opferbeschuldigenden Tatbestände verzichten. Sie hätte sich ausschließlich am Verhalten des Täters und an der von ihm geschaffenen (abhängigen, ungleichen) Beziehung zu orientieren.

In einer Arbeitsgruppe, an der die Frauenministerien aus Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein beteiligt waren, wurde deshalb ein Alternativvorschlag zur Schaffung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift erarbeitet:

„§ 176a

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

Ein Erwachsener über 21 Jahren, der eine Person unter 16 Jahren dadurch mißbraucht, daß er sie

– durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen oder

– unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen

1. an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder

2. von ihm an sich oder einem Dritten vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Siehe dazu den untenstehenden Lösungsvorschlag von Ingrid Steinmeister.

Ingrid Steinmeister

Für einen erweiterten sexualstrafrechtlichen Schutz bei Abhängigkeitsverhältnissen von Jugendlichen

Gegen die Neukriminalisierung von Frauen durch eine neue „Jugendschutzvorschrift“

Die Vereinigung BRD/DDR hat aktuellen politischen Anlaß für eine neue Diskussion um den Schwulenparagraphen 175 StGB gegeben. Da diese diskriminierende Strafvorschrift bereits 1989 in der DDR aufgehoben wurde, stellte sich die Frage, ob männliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen in Gesamtdeutschland strafbar werden, also die Reform in der DDR wieder rückgängig gemacht oder umgekehrt, § 175 StGB in den alten Bundesländern aufgehoben werden soll. Das erstere wagte die Bundesregierung nicht, das letztere wollte sie vermeiden. Der Einigungsvertrag von 1990 sieht daher zunächst vor, daß der unterschiedliche Rechtszustand weiterhin fortbesteht. Seit über einem Jahr arbeitet das Bundesjustizministerium an einem Gesetzentwurf, der ein einheitliches Recht in diesem Bereich schaffen soll. Statt § 175 StGB ersatzlos zu streichen, wie es seit langem von der Schwulen- und der Lesbenbewegung sowie den Grünen und Teilen der SPD und der FDP gefordert wird, arbeitet das Ministerium an einer sogenannten einheitlichen

strafrechtlichen Jugendschutzvorschrift für homo- und heterosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. Sie soll § 175 und § 182 StGB ersetzen. Wegen der Kritikpunkte im einzelnen verweise ich auf meine Artikel in der KJ und ZRP¹ sowie den Artikel von Monika Frömmel in der KJ². Die Sachverständigen einer Bundesratsanhörung am 4. März 1992, die sich zu dem Referentenentwurf äußerten, haben die Bedenken im wesentlichen bestätigt. Die Kritik an dem Vorhaben des Bundesjustizministeriums verneint jedoch nicht die Notwendigkeit einer Verbesserung des Sexualstrafrechts für Jugendliche – insbesondere für Mädchen. Im Gegenteil besteht gerade hier dringender Handlungsbedarf.

§ 174 StGB enthält für Jugendliche eine Schutzvorschrift gegen die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen zu sexuellen Handlungen. Ziel der Vorschrift ist, „der erhöhten Anfälligkeit von Jugend-

1 KJ 2/1991, 197; ZRP 3/1992, 87

2 KJ 1/1992, 80

lichen und Kindern gegen sexuelle Übergriffe von Autoritätspersonen Rechnung zu tragen“³. Dieser Schutz ist notwendig, da Jugendliche sich häufig in Abhängigkeitsverhältnissen (Schule, Ausbildung etc.) befinden, in denen sie ihnen übergeordneten Personen gegenüberstehen, deren Annäherungsversuchen sie sich aufgrund ihrer unterlegenen Position nicht entziehen können. Damit ist aber nur ein Teilbereich struktureller Machtverhältnisse erfaßt, die zu sexuellem Mißbrauch ausgenutzt werden. § 174 StGB wird sexuellem Mißbrauch, der im Rahmen informeller Autoritätsverhältnisse stattfindet, nicht gerecht. Nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB werden Jugendliche nur bei Mißbrauch ganz bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse geschützt: Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungsverhältnisse sowie Dienst- oder Arbeitsverhältnisse. Nutzt der Täter dagegen außerhalb solcher Betreuungsverhältnisse ein informelles Autoritätsverhältnis zwischen ihm und der jugendlichen Person aus, bleibt er straffrei. So hat der BGH⁴ einen Pfarrer vom Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen freigesprochenen, der an zwei Mädchen (eine unter 16 und eine unter 18 Jahren) sexuelle Handlungen vorgenommen hat. Obwohl es sich um den Beichtvater der beiden Mädchen handelte, hielt der BGH eine strafbare Handlung nicht für gegeben, da zwischen ihm und den Mädchen kein Betreuungsverhältnis im Sinne von § 174 StGB bestanden habe. Es gibt eine Reihe weiterer Gerichtsentscheidungen, in denen ebenfalls Freisprüche mangels Bestehens eines solchen Betreuungsverhältnisses erfolgten, obwohl ein strukturelles Macht- bzw. Überlegenheitsgefälle zwischen der erwachsenen Person und der jugendlichen Person bestanden hat:

- Im Fall eines Berufsschullehrers bei sexuellen Handlungen mit einer 17jährigen Schülerin derselben Berufsschule, da ein „Obhutsverhältnis“ nur zwischen Schülern und ihrem unterrichtenden oder aufsichtsführenden Lehrer bestehe,
- bei sexuellen Handlungen eines Arztes an einer jugendlichen Patientin⁶,
- bei sexuellen Handlungen des Fahrlehrers an seiner Fahrschülerin⁷.

In all diesen Fällen hatten die Beschuldigten vergleichbare Einwirkungsmöglichkeiten wie bei den in § 174 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB ausdrücklich genannten Betreuungsverhältnissen. Die Straflosigkeit sexuellen Mißbrauchs im Rahmen der Autoritätsverhältnisse wird bereits in der Strafrechtsliteratur kritisiert, da „den Opfern eines Mißbrauchs derjenige Schutz versagt werde, der ansonsten bei vergleichbar stark

gesellschaftlicher integrierter Autorität selbstverständlich gewährt wird“⁸. Es ist daher notwendig, daß § 174 Abs. 1 StGB durch eine weitere Ziffer ergänzt wird, nach der Jugendliche unter 18 Jahren auch dann geschützt werden, wenn Täter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder gesellschaftlichen Funktion eine überlegene Stellung ihnen gegenüber einnehmen, die sie zu sexuellen Handlungen ausnutzen. Damit würden auch die häufigen Fälle sexuellen Mißbrauchs in Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen erfaßt, bei denen § 174 StGB heute versagt, wenn der Täter gegenüber der Auszubildenden oder jugendlichen Arbeitnehmerin nicht weisungsbefugt ist.⁹ Gerade in Großbetrieben besteht häufig kein direktes Unterordnungsverhältnis, dennoch können sich Jugendliche – ganz überwiegend Mädchen – gegen sexuelle Übergriffe wegen der Autoritätsstellung der Täter im Betrieb meist nicht wehren. Dies wird durch eine Reihe von Untersuchungen über sexuelle Belästigungen und andere sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz belegt.¹⁰

8 vgl. G. Jakobs, NStZ 1986, 216 f.; auch K.H. Gössel, JR 1986, 516 f., der die Frage nach einer Ausweitung der Strafbarkeit außerhalb formalisierter Betreuungsverhältnisse, hier aufgrund eines allgemeinen seelsorgerischen Auftrags, aufwirft.

9 Schönke-Schröder, StGB, Kommentar, 23. Aufl., § 174, Rdnr. 10

10 vgl. insbesondere: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Studie von M. Holzbrecher, A. Braszeit, U. Müller, S. Plogstedt, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Band 260

3 BGHZ, Strafverteidiger 1991, 207

4 BGHZ 33, 340 ff.

5 BGHZ 19, 163 ff.

6 OLG Frankfurt, NJW 1952, 236

7 BGHZ 21, 197 ff.

Zudem sind nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB nur Betreuungsverhältnisse relevant, bei denen dem Täter die jugendliche Person durch Vertrauensbeweis überantwortet, gewissermaßen an die Hand und deshalb in die Obhut gegeben ist.¹¹ Soweit dieses Anvertrauen nicht durch Gesetz (z.B. bei Eltern) oder aufgrund einer verliehenen Stellung (z.B. bei Lehrern) erfolgt, müssen die Erziehungsberechtigten oder die sonst für die jugendliche Person Verantwortlichen dem Täter die Obhut übertragen haben oder zumindest mit der Betreuung einverstanden gewesen sein. Für den Schutz von Jugendlichen kann es aber nicht darauf ankommen, auf welche Weise ein Betreuungsverhältnis begründet wurde, in dem sie sexuell mißbraucht werden. Nicht selten begeben sich Jugendliche ohne Wissen der Eltern in eine derartige Beziehung. Auch in diesem Punkt ist § 174 StGB lückenhaft. Schutzgut ist schließlich nicht das Vertrauen der Eltern, sondern die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen. Warum soll es strafrechtlich nicht relevant sein, wenn ein Mann eine von zu Hause weggelaufene jugendliche Person bei sich aufnimmt und diese Situation zu sexuellen Handlungen gegen den Willen der oder des aufgenommenen Jugendlichen ausnutzt? Die Begrenzung der Strafbarkeit auf die Fälle des Anvertrauens durch die Eltern entzieht den Jugendlichen, die von ihren Eltern weniger behütet sind, den Schutz vor sexuellen Übergriffen. Der BGH¹² hat ein Anvertrautsein zwar schon für den Fall bejaht, daß der Täter den von seinen Eltern fortgelaufenen Jugendlichen „aus der Hand der Fürsorgerin“ übernommen hat. Eine eigenständige Begründung von Betreuungsverhältnissen durch Jugendliche selbst ist jedoch von der Rechtsprechung noch nicht als ausreichend im Sinne von § 174 StGB angesehen worden. Diese Vorschrift muß daher in der Weise ausgeweitet werden, daß es nicht mehr auf ein „Anvertrauen“ ankommt, sondern die Übernahme der Betreuung ausreicht. Nur so wird dem Bedürfnis des Schutzes vor der Ausnutzung von Macht- und Überlegenheitspositionen Rechnung getragen.

Mit der vom Bundesjustizministerium vorgeschlagenen „Jugendschutzvorschrift“ könnten all diese Fälle nicht oder nur unter Umständen erfaßt werden. Denn die Vorschrift stellt statt auf das Täterverhalten auf Eigenschaften oder Umstände in der Person des Opfers ab. Hat die jugendliche Person bereits sexuelle Erfahrung – z.B. weil sie schon vorher von einem Täter mißbraucht wurde –, ist der Täter nur strafbar, wenn ihr „Unreife“ nachgewiesen wird, d.h. wenn sie nach ihrer „allgemein sittlich-geistigen Entwicklung hinter Jugendlichen ihres Alters zurückbleibt“ (Begründung des Referentenentwurfs). Das Opfer muß mit diesem Makel belegt werden, um

den Täter einer Verurteilung zuzuführen. Dies zwingt zu opferbeschuldigenden Strategien auf Seiten der Anklage, ähnlich wie wir sie – heute schon als Verteidigungsstrategie auf der Täterseite – insbesondere bei Vergewaltigungsprozessen kennen.

Neben Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnissen sowie informellen Autoritätsverhältnissen gibt es Zwangssituationen von Jugendlichen, die Täter für ihre sexuellen Absichten ausnutzen können. Es kann sich um wirtschaftliche Notlagen handeln, um psychische Konflikte oder um Drogenabhängigkeit. Eine Definition derartiger Zwangslagen ist in Anlehnung an den entsprechenden Begriff in § 302 a StGB (Wucher) möglich. Danach muß es sich immer um eine ernste Bedrängnis handeln, aufgrund derer das Opfer auf Leistungen oder andere von dem Täter zu gewährende Vorteile angewiesen ist.¹³ Beispielsweise eine Jugendliche, die im Auftrag ihrer Eltern in einem Lebensmittelgeschäft häufig „anschreiben“ lassen muß und vom Ladenbesitzer unter Ausnutzung dieser Situation sexuell mißbraucht wird, oder eine Jugendliche, die von ihrem Vermieter mangels anderer Wohnmöglichkeiten sexuelle Handlungen über sich ergehen läßt. Solche Fälle müssen künftig durch § 174 StGB erfaßt werden.

Dagegen entspräche es dem Schutzzweck der sexuellen Selbstbestimmung nicht, wenn sexuelle Leistungen gegen Geld in Zukunft in jedem Fall unter einen erweiterten § 174 StGB fallen würden. Prostitution kann, muß aber nicht, aus einer Zwangslage resultieren. Sofern dies der Fall ist, bestünde eine Strafbarkeit nach der hier vorgeschlagenen neuen Tatbestandsalternative. Die Prostitution Jugendlicher kann aber grundsätzlich nicht mit Hilfe des Strafrechts bekämpft werden. Im Gegenteil: In der Bundesratsanhörung am 4. März 1992 wurde darauf hingewiesen, daß die Sozialarbeit mit jugendlichen Prostituierten und Strichern durch die Drohung mit dem Gesetz noch schwieriger wird, da die Betroffenen durch Ausweichen an private Orte noch weniger erreichbar wären.

Als Alternative zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums schlage ich folgende Neuformulierung des § 174 Abs. 1 StGB vor:

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter 16 Jahren, für die er die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung übernommen hat,
2. an einer Person unter 18 Jahren,
 - a. für die er die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung übernommen hat, oder die ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit,

11 BGHZ 21, 196 (200)

12 BGHZ 1, 292

13 Schönke-Schröder, StGB, Kommentar, 23. Aufl., § 302 a Rdnr. 23

- b. gegenüber der er im Rahmen seiner beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit eine überlegene Stellung einnimmt, unter Ausnutzung einer damit verbundenen besonderen Einwirkungsmöglichkeit auf die jugendliche Person,
 - c. unter Ausnutzung einer Zwangslage der jugendlichen Person,
3. an einem noch nicht 18 Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind
vornimmt oder an sich von der jugendlichen Person vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Neben einer Ausweitung des § 174 StGB besteht ein dringendes Bedürfnis für eine Änderung der Verjährungsfristen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Tabuisierung sexueller Gewalt, insbesondere in der Familie, führt dazu, daß diese Straftaten oft verborgen bleiben. Die Opfer sexuellen Mißbrauchs – überwiegend Mädchen – werden häufig von den Tätern unter Druck gesetzt, die Tat zu verschweigen. Meist sind die Täter nahe Familienangehörige, oft der Vater oder Stiefvater. Sie drohen den Mädchen mit negativen Folgen für sie selbst oder sie machen ihnen damit Angst, daß dem ihnen nahestehenden Täter bei Offenbarung der Tat Schlimmes bevorsteht. In vielen Fällen sind die Opfer auch noch so jung, daß ihnen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bewußt ist, was ihnen angetan wurde. Selbst wenn die Opfer sich einer nahestehenden Person anvertrauen, erstattet diese häufig keine Anzeige, weil sie die Beschuldigungen nicht ernst nimmt bzw. nicht glauben will oder um den Täter zu schützen. Erst viele Jahre später, wenn die betroffenen Frauen ihre Erfahrungen in einer Psychotherapie oder im Wege sonstiger Beratungsangebote aufarbeiten, kommen die Erlebnisse nach langer Verdrängung wieder zum Vorschein. Dann kann der Täter jedoch nach den geltenden Verjährungsfristen in den meisten Fällen nicht mehr verfolgt werden. Sexueller Mißbrauch bei Kindern (§ 176 StGB) verjährt nach zehn, sexueller Mißbrauch von Abhängigen (§ 174 StGB) nach fünf Jahren. Beratungsstellen gegen sexuellen Mißbrauch von Kindern, namentlich Wildwasser e.V., fordern daher eine gänzliche Aufhebung der Verjährung bei derartigen Straftaten. Ein anderer Weg wäre, die Verjährungsfrist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erst beginnen zu lassen, wenn das Opfer 18 Jahre alt ist. Damit würde weniger grundlegend in die Systematik der Verjährungsvorschriften eingegriffen werden und das Verhältnis zu den Verjährungsfristen anderer Straftaten nicht tangiert. Für Schadensersatzansprüche von Kindern, die von ihrem Vater sexuell mißbraucht worden sind, gibt es bereits nach geltendem Recht (§ 204 BGB) eine Verjährungshemmung bis zur Volljährigkeit.

Der Gesetzgeber muß sich endlich der wirklichen Mißbrauchsfälle annehmen und eine Regelung schaffen, die dazu geeignet ist, das sexuelle Selbst-

bestimmungsrecht und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfassend zu schützen. Der Versuch, eine „Jugendschutzvorschrift“ zu schaffen, die weiterhin die Diskriminierung Homosexueller ermöglicht und dazu auch noch bisher straffreie, einvernehmliche sexuelle Handlungen von Frauen erfaßt, schützt die sexuelle Selbstbestimmung hingegen nicht, sondern behindert sie.

Barbara Kavemann

Stellungnahme zur Anhörung des Bundesratsausschusses für Frauen und Jugend am 4.3.1992 zur Änderung von §§ 175 und 182 StGB

Mein Arbeitsbereich ist Forschung und Fortbildung zu Fragen *sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen*. Ich wähle diejenigen Fragen des Kataloges aus, die im Bereich meiner Kompetenz liegen, und vernachlässige rein juristische Fragestellungen. Wenn ich keine anderen Angaben mache, beziehe ich mich in meinen Angaben auf eigene Forschungsergebnisse im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Beratungsstelle und Zufluchtswohnung für sexuell mißbrauchte Mädchen „Wildwasser e.V. Berlin“, in Auftrag gegeben vom BMJFG.

Verwirrend an dem vorliegenden Fragenkatalog ist, daß Fragen zu Tatbeständen sexueller Gewalt gestellt sind, die beiden zur Disposition stehenden §§ 175 und 182 StGB sich jedoch nicht auf Gewalt Handlungen beziehen. Einerseits wird isoliert über die Änderung zweier Paragraphen diskutiert, andererseits Aspekte einer umfassenden Reform angesprochen, jedoch nicht zur Entscheidung vorbereitet.

Bestrebungen zur *Reform des Sexualstrafrechts* müssen sich zum Ziel setzen, nicht nur einzelne Paragraphen zu streichen oder zu verändern, sondern ein Gesamtkonzept für realitätsangemessene, sinnvolle Straf- und Schutzvorschriften zu entwickeln. Die Vielzahl der unterschiedlichen existierenden Paragraphen suggeriert, daß für Schutz gesorgt sei, ist aber unübersichtlich und reformbedürftig. Nicht die Vermehrung von Paragraphen ist gefordert, sondern mehr Klarheit.

Ein Jugend-Sexualstrafrecht sollte sich unmißverständlich für die *Strafbarkeit aller sexueller Handlungen gegen den Willen eines Mädchens oder Jungen* bzw. unter Ausnutzung eines Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnisses aussprechen. Klare Altersgrenzen sind für gesetzliche Regelungen sicherlich erforderlich, wenn sie auch als problematisch anzusehen sind, da die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen immer individuell verläuft und von ihren Lebensverhältnissen abhängig ist. Altersgrenzen müssen berücksichtigen, daß jugendliche Mädchen für ihre sexuellen Beziehungen oftmals Gleichaltrige langweilig und Ältere sehr viel spannender finden, weil sie